

Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

(veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung
vom 14. Juli 2006)

Die NÖ Landesregierung hat am 27. Juni 2006 aufgrund des § 5 Abs. 3 des
NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0, folgende Förderungsrichtlinien
erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sind materielle (§ 3 Abs. 3) und immaterielle (§ 3 Abs. 2)
Förderungen vorgesehen.
Diese Richtlinien gelten für materielle Förderungen.

§ 2 Arten der materiellen Förderung

Die Förderung in materieller Form ist insbesondere:

- Vergabe von Aufträgen, Förderung junger Talente durch Arbeitsstipendien;
- Finanzierungsbeiträge, Darlehen, Zinsenzuschüsse;
- Kulturpreise;
- Förderung von Infrastruktur; Gästeteatiers;
- Erwerb von Objekten, die für die Sammlungen des Landes Niederösterreich bedeutsam sind
oder die geeignet sind, den Landesbürgern die Auseinandersetzung mit allgemeinen
gesellschaftlichen Entwicklungen zu ermöglichen.

§ 3 Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Das Vorhaben (Projekt) leistet einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im
NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, im Landeskulturkonzept, im Landesentwicklungskonzept und in
anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt
sind.
- (2) Bei einer natürlichen Person befindet sich der Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des
Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004), bei einer
juristischen Person der Sitz des Förderungswerbers in Niederösterreich oder das zu fördernde
Vorhaben (Projekt) findet in Niederösterreich statt.
Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann eine Förderung nur vergeben werden, wenn
 - sie einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Niederösterreich dient oder
 - die Förderung aufgrund der zu fördernden Tätigkeit im Interesse des Landes Niederösterreich
liegt.
- (3) Bei Vergabe eines Finanzierungsbeitrags oder Darlehens ist vom Förderungswerber anzugeben,
welche Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter er einbringen wird.
Sollten keine Eigenleistungen und/oder Finanzierungsbeiträge eingebracht werden können, kann
ein Finanzierungsbeitrag oder ein Darlehen nur vergeben werden, wenn dies im Interesse des
Landes Niederösterreich liegt.
Unter Eigenleistungen sind hier Eigenmittel und/oder unentgeltliche Leistungen des
Förderungswerbers zu verstehen. Unter Finanzierungsbeiträgen Dritter sind hier Leistungen
anderer öffentlicher Stellen und/oder von Privaten (z.B. Spenden, Sponsoring, Eintrittserlöse) zu
verstehen.

§ 4
Bedingungen für eine Förderung

- (1) Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Verantwortung für
 - seine Angaben,
 - die Durchführung des Vorhabens (Projekts),
 - die Einhaltung der geschätzten Kosten und
 - die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu übernehmen.
- (2) Der Förderungsnehmer, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht.
- (3) Der Förderungsnehmer wendet bei der Vergabe von Aufträgen das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, und dessen Durchführungsbestimmungen an. Das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200, und dessen Durchführungsbestimmungen finden Anwendung.
- (4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (5) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Niederösterreich zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich diesem gegenüber unwirksam.
- (6) Der Förderungsnehmer hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Niederösterreich“ auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

§ 5
Verwendungsnachweis

- (1) Der Förderungsnehmer weist die Realisierung des Vorhabens (Projekts) durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch die Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gesetzten Frist nach. Er führt zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen (z.B. über Besucher, Teilnehmer, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Vorhabens (Projekts) Auskunft erteilen zu können.
- (2) Zusätzlich weist der Förderungsnehmer die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags oder Darlehens durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben (Projekt) innerhalb der schriftlich durch die Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gesetzten Frist nach.
Die Abteilung Kultur und Wissenschaft kann stattdessen als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Zusätzlich kann der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden.
Die Abteilung Kultur und Wissenschaft kann überdies die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.
- (3) Der Förderungsnehmer bewahrt sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung auf.
- (4) Die Erledigung eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) für ein neues Vorhaben (Projekt) des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der

widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn er trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

- (5) Die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der NÖ Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 6

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

- (1) Die NÖ Landesregierung kann
 - a) den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Fördernehmers kürzen und/oder
 - b) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 3 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.
- (2) Die NÖ Landesregierung hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
 - a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - c) die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, insofern an den Fördernehmer in dem dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahr keine Förderung für ein neues Vorhaben (Projekt) mindestens in Höhe der nicht verwendeten Förderung vergeben wird,
 - d) die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden,
 - e) das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde oder
 - f) über das Vermögen des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde.
- (3) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

§ 7

Förderungsbegehren

- (1) Der Förderungswerber hat sein Förderungsbegehren (Ansuchen) schriftlich zu stellen. Wird von der Abteilung Kultur und Wissenschaft dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderungsbegehren (Ansuchen) unter Verwendung dieses Formulars zu stellen.
- (2) Förderungsbegehren (Ansuchen) können jederzeit gestellt werden.
- (3) Für Begehren um die Zuerkennung eines Kulturpreises gilt abweichend § 8.

§ 8

Begehren um die Zuerkennung eines Kulturpreises

Die jährlich zu vergebenden Kulturpreise, ihre Dotierung und die Voraussetzungen für Begehren (Ansuchen) (einschließlich Einreichfrist) sind auszuschreiben. Diese Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9
Verfahren

- (1) Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) ist einer Beurteilung gemäß § 6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 zu unterziehen.
- (2) Die Vergabe der Förderung (Förderungszusage) hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Im Falle einer negativen Beurteilung seines Begehrens (Ansuchens) ist der Förderungswerber berechtigt, in einem durch die Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu vermittelnden Gespräch dem oder den Sachverständigen seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 10
Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 1. April 1997) außer Kraft.